

EU-Konformitätserklärung

Gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) – Anhang VIII

Grüne Steigen (HDPE) – KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG (Anhang VIII)

1 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

O.1.021D – Grüne Steigen (HDPE).

Familien-SKUs: **246, 216, 186, 156, 136, 106,**
154, 104, 24603, 206.

Rückverfolgbarkeit über GRAI / GS1-Barcode /
DMC und lesbaren Code.



2 Name und Anschrift des Herstellers (und des Bevollmächtigten)

EPS Europe B.V.

Laan van Vredenoord 8–12, 2289 DJ Rijswijk, Niederlande (PO Box 1887, NL-2280 DW Rijswijk)

Hersteller gemäß Art. 3 Abs. 13 der PPWR: EPS Europe B.V. entwickelt und vermarktet die Verpackung unter eigenem Namen.

Bevollmächtigter: kein Bevollmächtigter benannt. EPS Europe B.V. ist der in der EU ansässige Hersteller (Art. 3 Abs. 13) und verwahrt die EU-Konformitätserklärung sowie die technischen Unterlagen (Art. 17; die Benennung eines Bevollmächtigten ist optional und wird nicht genutzt). Etwaige, pro Mitgliedstaat benannte Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 45) werden separat im Rahmen des EPR-/Registrierungsprozesses behandelt.

3 Erklärung zur alleinigen Verantwortung

Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Herstellers ausgestellt. EPS Europe B.V. erklärt unter ihrer alleinigen Verantwortung und nach bestem Wissen, dass die nachstehend beschriebene Verpackung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.

4 Gegenstand der Erklärung (Beschreibung)

Format: Klappbar

Art: Transportverpackung

Lebensmittelkontakt: Ja

Einweg oder Mehrweg: Mehrweg (geschlossenes Pooling-System)

Beschreibung: Wiederverwendbare, klappbare Transportverpackung zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lagerung und zum Transport von Obst, Gemüse und verpackten Lebensmitteln, die im geschlossenen Pooling-System von EPS verwendet wird.

Hauptmaterial: Polyethylen hoher Dichte (HDPE), ≤ 30% recyceltes HDPE (rHDPE)

Additive: < 2 % Farbmaterbatch (grünes Pigment), UV-Stabilisator, Verarbeitungshilfsmittel

Clips/Verschlüsse: PP mit 15 % Glasfaser; POM-Clips bei den Modellen 24603 und 206

Etikett: In-Mould-Barcode-Etikett (HDPE mit mikroporösem Polyolefin-Synthetikkpapier)

Sonstige Komponenten: Anbauteil aus 30 % glasfaserverstärktem Polyamid an der Längswand des Modells 206

EU-Konformitätserklärung

Gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) – Anhang VIII

5 Konformität mit anderen EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle – aufgehoben; Verweise gelten als Verweis auf die PPWR gemäß Anhang XIII (Entsprechungstabelle)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung (EU) 2022/1616 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

6 Harmonisierte Normen / gemeinsame Spezifikationen

EN 13429:2004 – Verpackung: Wiederverwendung

EN 13430:2004 – Verpackung: Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung

EN 13695-1:2000 – Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 94/62/EG gelten als Verweise auf EU 2025/40 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Interne & Lieferantenreferenzen: EPS-Produkt- und technische Datenblätter (PDS/TDS) für das Format; Materialspezifikationen und Konformitätserklärungen der Lieferanten (HDPE, rHDPE, Masterbatch, PP/POM-Komponenten); 8.2.056 Verfahren zur Konformitätsprüfung und Zulassung neuer Materialien; 8.2.055 Checkliste zur Konformitätsprüfung und Zulassung neuer Materialien

7 Benannte Stelle

Keine. Die Konformitätsbewertung gemäß PPWR erfolgt nach Anhang VII, Modul A (interne Fertigungskontrolle); eine Beteiligung einer benannten Stelle ist nicht erforderlich. Die akkreditierten Prüflabore, die die zugrunde liegenden Berichte erstellt haben (Intertek, SGS, GBA, TNO, Fraunhofer), sind keine benannten Stellen; ihre Berichte sind Bestandteil der technischen Dokumentation, Punkt (f).

Rijswijk, 07-08-2026

G.J. Scheringa

CEO Euro Pool Group

Diese Erklärung und die zugrunde liegenden Analysen basieren auf den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig und verfügbar waren. In Anbetracht der Tatsache, dass zusätzliche delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, harmonisierte Normen und offizielle Leitlinien zur weiteren Präzisierung der Anforderungen der Verordnung verabschiedet werden können, wird EPS Europe B.V. diese Entwicklungen beobachten und diese Erklärung sowie die zugrunde liegenden Bewertungen bei Bedarf überarbeiten, um die fortlaufende Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens sicherzustellen.